

# Handy am Steuer – das wird teuer



Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas länger her ist, stellt sich immer wieder die Frage, wie die eine oder andere Regelung im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle ab jetzt wöchentlich über Verkehrsregeln und –Mythen auf. Heute geht es um das Thema: Handy am Steuer – die Regelungen und Sanktionen.

Im Zuge der Anpassung des §23 StVO im Oktober 2017 wurde das Handyverbot am Steuer nicht nur auf andere Geräte ausgeweitet, sondern auch der Bußgeldkatalog entsprechend angepasst. Das Team der Fahrschule Eggerl klärt deshalb in dieser Woche über die aktuellen Bestimmungen rund um die Benutzung elektronischer Geräte während der Fahrt auf:

„Grundsätzlich dürfen elektronische Geräte, die ‚der Kommunikation, Information oder Organisation‘ dienen nur benutzt werden, wenn sie dafür nicht in der Hand gehalten werden müssen. Unter diese Regelung fallen alle Handys und Smartphones, Laptops, Tablets, Navigationsgeräte, Funkgeräte und so weiter. Vorsicht ist also auch bei sehr vielen elektronischen Geräten außer dem ‚Klassiker‘ Smartphone geboten.“

Die Experten weiter: „Auch fest verbaute Geräte, wie Navigationsgeräte oder Multimedia-Einrichtungen im Auto, dürfen nur benutzt werden, wenn durch eine Sprachsteuerung bedient werden, oder wenn ‚zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist‘ (§23 Abs. 1a

Satz 2 StV0). Dementsprechend darf auch bei der Benutzung dieser Geräte niemals die Beobachtung des Verkehrsgeschehens vernachlässigt werden, ansonsten drohen auch hier Strafen.“

„Beim Verstoß gegen das Verbot droht ein Bußgeld von 100 Euro und ein Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg. Wird ein anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet (zum Beispiel am Fußgängerüberweg nicht durchgelassen), erhöht sich das Bußgeld auf 150 Euro und es drohen zwei Punkte sowie ein einmonatiges Fahrverbot. Bei Sachbeschädigung infolge der Benutzung eines der genannten Geräte erhöht sich das Bußgeld noch einmal auf 200 Euro, das Fahrverbot und die zwei Punkte bleiben bestehen. Fahrer, die noch in der Probezeit sind, müssen zudem auch bei einem einfachen Verstoß mit der Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger rechnen. Interessant: auch als Fahrradfahrer droht bei der Benutzung eines der genannten Geräte während der Fahrt ein Verwarnungsgeld in Höhe von 55 Euro.“

Die Experten: „Der Sinn dieser Regelung wird schnell deutlich, wenn man sich die zurückgelegten Meter in einer gewissen Zeitspanne vergegenwärtigt. So legt ein Fahrzeug beispielsweise bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h pro Sekunde rund 27,8 Meter zurück. Allein das zweisekündige Lesen einer WhatsApp-Nachricht würde somit bedeuten, dass mehr als 55 Meter im Blindflug zurückgelegt werden. Dass das Tippen einer Nachricht um einiges länger dauert und somit auch das Risiko weitaus höher liegt, versteht sich von selbst. Nicht umsonst ist das Smartphone am Steuer mittlerweile Unfallursache Nummer eins.“

**„Unser Tipp: falls Sie eine Nachricht dringend lesen oder beantworten oder ein neues Ziel in Ihr Navigationsgerät tippen wollen, halten Sie dafür am besten an einer geeigneten Stelle an. Schalten Sie den Motor aus, denn nur dann gilt das Fahrzeug als abgestellt und die Benutzung der genannten elektronischen Geräte ist erlaubt (die Benutzung der Start-Stop-Automatik reicht hierfür nicht!). So kommen Sie sicher an**

und müssen sich keine Sorgen um Ihren Führerschein machen.”

Foto: Pixabay

**Fahrschule Eggerl: Wasserburg | Edling |  
Pfaffing | Rott | Albaching**



**Hofstatt 15, 83512 Wasserburg**

**08071/9206219**

**[info@fahrschule-eggerl.de](mailto:info@fahrschule-eggerl.de)**